

Vertrag **zwischen der Gemeinde Eitelsbach und der Stadt Trier**

Auf Grund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 - GVBl. S. 5 -, des Beschlusses der Gemeindevertretung Eitelsbach vom 12.5.1969 und des Stadtrates der Stadt Trier vom 22. Mai 1969 wird folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung, Name des Stadtteils

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969 wird die Gemeinde Eitelsbach mit Wirkung vom 7.6.1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde Eitelsbach in das Gebiet der Stadt Trier eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier verpflichtet sich, als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eitelsbach nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde gerecht zu werden, soweit sie nicht der Gesamtentwicklung der Stadt Trier zuwiderlaufen.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil den Namen Trier-Eitelsbach.

§ 2

Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

- (1) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird nach den Vorschriften der §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Soweit und solange dies erforderlich ist, wird für den Ortsbezirk eine Außenstelle der Stadtverwaltung Trier im Stadtteil Ruwer eingerichtet. Eine Auflösung der Außenstelle ist nur im Benehmen mit den Ortsbeiräten Ruwer und Eitelsbach zulässig.

§ 3

Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 1.3.1969 ihren Betrieb in den Gemeinden führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.5.1980. Hausschlachtungen unterliegen auch über den 31.5.1980 hinaus nicht dem Schlachthofszwang.

§ 4

Straßenreinigung - Müllabfuhr

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterdienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange vom Ortsbeirat nicht

eine andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.

- (2) Solange die Müllabfuhr in der bisherigen Weise reibungslos und rentabel arbeitet, sowie der gegenwärtige Müllablageplatz ausreicht und ferner keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, wird die Stadt Trier an dem bestehenden Zustand nichts ändern.

§5 Friedhofsangelegenheiten

Sofern der gegenwärtige Friedhof für den Stadtteil Eitelsbach nicht mehr ausreicht, wird von der Stadt Trier untersucht, ob für die Stadtteile Trier-Ruwer und Trier-Eitelsbach ein gemeinsamer Friedhof geschaffen werden soll.

§6 Wirtschaftswege

Der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege erfolgt nach den auftretenden Bedürfnissen und im Benehmen mit dem Ortsbeirat.

§7 Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolgerin in der Gemeinde Eitelsbach solange Mitglied des Zweckverbandes für das Gruppenwasserwerk bleiben, als die finanzielle und wirtschaftliche Situation es erlaubt, die Bewohner des Stadtteils Eitelsbach gegenüber den Bewohnern des bisherigen Stadtgebietes zu günstigeren Bedingungen mit Wasser aus dem Gruppenwasserwerk zu versorgen. Voraussetzung ist, dass das aus dem Gruppenwasserwerk gewonnene Wasser den erforderlichen gesundheitlichen Anforderungen entspricht.
- (2) Der vorhandene Ortsbrunnen bleibt für den Stadtteil Eitelsbach erhalten.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Sofern ein städtischer Linienverkehr nach dem Stadtteil Ruwer eingerichtet wird, wird angestrebt, daß der Stadtteil Eitelsbach dem Linienverkehr angeschlossen wird, wenn ein ausreichender Bedarf und eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist.

§9 Freibad

Die Stadt Trier wird in dem Zweckverband „Freibad Unteres Ruwertal“ dafür eintreten, daß die bisherigen Vergünstigungen für kinderreiche Familien und die gebührenfreie Benutzung für geschlossene Schulklassen weiterhin aufrechterhalten werden.

§10 Bebauungspläne

Der von der Gemeindevertretung Eitelsbach in Aussicht genommene Bebauungsplanentwurf „Vogelsberg“ geht in dem Verfahrensstadium in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Trier über, indem sich der Entwurf am 8.6.1969 befindet. Sofern der Bebauungsplanentwurf nicht gesamtstädtischen Planungen widerspricht, wird die Stadt Trier den Entwurf baldmöglichst beschließen und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorlegen.

§11 Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt bis auf weiteres erhalten.

§ 12 Förderung der Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht sowie die Bullenhaltung wird wie bisher aufrechterhalten.

§13 Ortsrecht

Für das in den Gemeinden geltende Ortsrecht gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969. Ab dem Rechnungsjahr 1970 werden die Hebesätze für die Grundsteuer A + B den Hebesätzen der Stadt Trier angeglichen.

§14 Änderung dieses Vertrages

Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

§ 15 Schlußbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 8.6.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Eitelsbach und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.

Ruwer, den 23. Mai 1969

Gemeinde Eitelsbach

gez. Binz
Bürgermeister

Stadtverwaltung Trier

gez. Harnisch
Oberbürgermeister